

Synopse
Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ingolstadt (Informationsfreiheitsgesetz)

Aktuelle Fassung

Künftige Fassung

§ 1 Abs. 1

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung, bei den von der Stadt verwalteten Stiftungen und bei den kommunalen Eigenbetrieben vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden können.

§ 1 Abs. 1

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden können.

§ 5 Abs. 3

- (3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

§ 5 Abs. 3

- (3) Der Antragsteller hat sein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung in der Antragsbegründung darzulegen.

§ 10 Abs. 2

- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn
1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen,
 3. die bzw. der Betroffene willigt ein.

§ 10 Abs. 2

- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. § 5 Abs. 3) abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn
1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, oder
 2. die bzw. der Betroffene willigt ein.